

- (4) Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre (Amtsperiode). Wiederberufungen sind möglich. Werden Mitglieder während der Amtsperiode berufen, erfolgt die Berufung abweichend von Satz 1 für den Rest der Amtsperiode.

#### § 4 Vorsitz, Vorstand

- (5) Der Vorstand der Kommission besteht aus der oder dem Diözesanbeauftragten für Ökumene und zwei von der Kommission aus ihrer Mitte bei der konstituierenden Sitzung gewählten Mitgliedern.
- (6) Nach vorausgehender Diskussion in der Ökumenischen Kommission schlägt der Vorstand dem Diözesanbischof aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden zur Ernennung vor.
- (7) Dem Vorstand obliegt insbesondere
1. die Aufstellung der Tagesordnung der Sitzungen der Kommission sowie die sonstige Sitzungsvorbereitung,
  2. die Entscheidung über die Zulassung von Gästen zu einzelnen Sitzungen und
  3. die Abfassung und Versendung des Protokolls nach § 5 Absatz 4.
- (8) Darüber hinaus kann der Vorstand bzgl. aktueller Fragestellungen, die die Ökumene im Bistum betreffen, für die Arbeit des Sachgebietes Ökumene im Bischöflichen Generalvikariat beratend und unterstützend tätig sein. Dazu gehört auch die Abstimmung mit dem Ortsordinarius und die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen und Einrichtungen des Bistums.

#### § 5 Arbeitsweise

- (1) Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Die Sitzungen können vollständig oder teilweise in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt und den Mitgliedern und den ständigen Gästen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung in Textform zugesandt. Die Mitglieder können Änderungen und zusätzliche Tagesordnungspunkte beantragen, über die zu Beginn der Sitzung abgestimmt wird.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Kommission haben den Charakter von Empfehlungen an den Diözesanbischof.

- (4) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses wird
1. dem Diözesanbischof,
  2. dem Weihbischof,
  3. dem Generalvikar,
  4. der Leiterin oder dem Leiter des Fachbereichs Pastoral, Bildung, Kultur des Bischöflichen Generalvikariates,
  5. den Mitgliedern der Kommission in Textform übersandt.

#### § 6 Arbeitsgruppen des Fachbereiches Pastoral, Bildung, Kultur

Die Ökumenische Kommission kann dem Fachbereich Pastoral, Bildung, Kultur empfehlen, zur Bearbeitung spezieller Themen Arbeitsgruppen zu bilden. Diese Arbeitsgruppen können Mitglieder der Liturgischen Kommission wie auch weitere Personen umfassen.

#### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut der Bistumskommission für Ökumene vom 29. Juni 2006 (K. A. 2006, Nr. 120) außer Kraft.

Fulda, den 25. Mai 2022



+ *Michael Gerber*

Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda

#### Nr. 52 Richtlinien für die Notfallseelsorge im Bistum Fulda

##### § 1 Notfallseelsorge als kirchlicher Dienst

###### a) Wesen und Auftrag

Notfallseelsorge als kirchlicher Dienst versteht sich als Seelsorge, die sich allen betroffenen Menschen in besonderen Notlagen zuwendet, und ökumenisch verantwortet und ausgerichtet ist.

Sie ist Ausdruck der Zuwendung Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. Sie ist christliche Hilfe für die verletzte Seele.

In der existentiellen Notsituation des Betroffenen zeigt sich die kirchliche Begleitung hier direkt in dem bedingungslosen Angebot der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger: „Ich bin für Sie da und habe Zeit für Sie!“

### **b) Beauftragung**

Die Leitung des Fachbereichs Pastoral, Bildung, Kultur im Bischöflichen Generalvikariat Fulda beruft und beauftragt im Auftrag des Ortsordinarius qualifizierte Menschen, in der Notfallseelsorge tätig zu werden. Darin wird sichtbar, dass es sich um einen kirchlichen Dienst handelt. Die diözesane Beauftragung durch den Ortsbischof garantiert zugleich kompetentes, diakonisches Handeln der Notfallseelsorge gegenüber den in existentieller Not befindlichen Mitmenschen.

Die Beauftragung erfolgt in der Regel für die Dauer von 5 Jahren und kann mehrfach erfolgen. Voraussetzung für die Beauftragung sind die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche, die Anerkennung von Wesen und Auftrag der Notfallseelsorge durch Abgabe einer formlosen Erklärung, der Nachweis entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungskurs für Notfallseelsorge, sowie die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Selbstauskunftserklärung gemäß Präventionsordnung.

### **§ 2 Spezifika der Notfallseelsorge**

Notfallseelsorge ist ein seelsorgliches Angebot für Menschen, die plötzlich mit existentiellm Leid, persönlichen Krisen, Sterben oder Tod konfrontiert sind. Die christlichen Kirchen möchten den Betroffenen und ihren Angehörigen, aber auch zufällig Anwesenden oder Zeugen in diesen Momenten beistehen. Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgerinnen stehen für Gespräche bereit, helfen den Betroffenen sich zu orientieren und tragen ihr Leid und ihren Schmerz mit. Sie eröffnen einen Raum, mit den Grenzfragen des Lebens umzugehen. Im Gebet und Segen kann Trauer und Hoffnung Ausdruck verliehen und die Zuwendung Gottes erfahren werden.

Darüber hinaus umfasst die Notfallseelsorge den pastoralen Dienst für Einsatzkräfte. Hier dient die Arbeit der seelischen Entlastung und Stützung der Einsatzkräfte.

Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger nehmen ihren Dienst freiwillig wahr. Sie bringen sich in ihrer Persönlichkeit gefestigt als gläubige Menschen in den Dienst ein. Sie eignen sich psychosoziale Fachlichkeit an und bilden sich regelmäßig fort, um qualifiziert handeln zu können. Sie sind jederzeit bereit, Menschen in Not zu Hilfe zu eilen und kompetent in unerwarteten Notfällen oder Großschadenslagen zu betreuen und zu begleiten. Ihr Dienst geschieht eingebettet in die pastoralen Netzwerke der Gemeinden vor Ort und darüber hinaus.

### **§ 3 Diözesane Organisation der Notfallseelsorge**

#### **a) Grundlage**

Die Notfallseelsorge erfolgt im Bistum Fulda auf ehrenamtlicher Basis durch dazu beauftragte (s.o. § 1b) hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und andere qualifizierte Personen.

Für alle Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger besteht eine Verschwiegenheitspflicht aus ihrer Tätigkeit, die auch nach deren Beendigung fortbesteht. Im Falle von Personen, die nicht hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums sind, wird dies durch eine gesonderte Erklärung dokumentiert.

Die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger sind in die Organisationsabläufe der Rettungsdienste resp. der Gefahrenabwehr eingebunden, aber nicht von dort her weisungsgebunden.

Eine Weisungsbefugnis durch die jeweilige Einsatzleitung vor Ort besteht lediglich im aktiven Einsatzgeschehen.

#### **b) Fachliche Steuerung**

Die Notfallseelsorge ist dem Dezernat Diakonische Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Fulda zugeordnet. Die Dezernatsleitung hat die Fachaufsicht inne. Zu ihren Aufgaben zählt u.a. die vorbereitende Prüfung von Beauftragungen, die Gewährleistung eines regelmäßigen fachlichen Austauschs auf diözesaner Ebene, die Durchführung einer jährlichen Diözesankonferenz, die Unterstützung bei Fortbildungsmaßnahmen, die Herstellung und Pflege der Kontakte zur Notfallseelsorge der evangelischen Kirche, den Gremien der Notfallseelsorge auf Bundesebene sowie den staatlichen Trägern (i.d.R. die Landkreise) der Organisation des Feuerwehrwesens, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

Die Dezernatsleitung wird unterstützt durch regionale Sprecher oder Sprecherinnen bzw. deren Stellvertretungen. Diese werden in einer Diözesankonferenz für 5 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.

#### **c) Finanzielle Unterstützung**

Das Bistum Fulda stellt der Notfallseelsorge zur Erfüllung der besonderen Aufgaben die notwendigen Sachmittel zur Verfügung, die vom Dezernat Diakonische Seelsorge verwaltet werden.

Dies umfasst auch die Sicherstellung eines umfassenden Versicherungsschutzes, die Bereitstellung von Supervision für den Bedarfsfall sowie die Erstattung von Fahrtkosten. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

Kosten der Aus- und Weiterbildung als Notfallseelsorgerin oder Notfallseelsorger können im Rahmen der geltenden Regelungen und verfügbarer Haushaltsmittel als Einzelantrag abgewickelt werden.

#### **d) Sonstige Unterstützung**

Sofern erforderlich schließt das Bistum mit den Landkreisen Kooperationsvereinbarungen zur strukturellen Absicherung der Notfallseelsorge im jeweiligen System der Gefahrenabwehr ab.